

Beschluß des Kleinen Raths vom 25ten Jenner 1812., betreffend die Steuerpflichtigkeit von Personen, die ihr Domicilium verändern, und von denen, die außerhalb des Cantons Ligenschaften und Vermögen besitzen.

Ueber die gedoppelte Frage, wie es bei Enthebung von gewohnten und außerordentlichen Cantonal-Vermögenssteuern, in Fällen, wo ein Steuerpflichtiger sein Domicilium ändert; und in denjenigen, wo ein solcher Ligenschaften und Vermögen in andern Cantonen oder im Ausland besitzt, gehalten werden solle, — hat der Kleine Rath, auf das dießfalls von der Finanz-Commission hinterbrachte Gutachten, folgende Grundsätze als Norm und Anleitung, wie in dergleichen Fällen verfahren werden soll, aufgestellt:

1.) Wenn ein Steuerpflichtiger, welcher an mehreren Orten Wohnungen besitzt, von denen er abwechselnd diese oder jene bezieht, — sich nicht mehr an demjenigen Ort, wo er bisher sein Vermögen versteuerte, sondern in einer andern Gemeinde als ansässig und steuerbar betrachtet wissen will, — so muß die dießfällige Erklärung, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, nicht erst nachdem

sine Vermögenssteuer decretiert und ausgeschrieben ist, sondern vorher und auſert dem Fall, bey der betreffenden Gemeindsbehörde gethan werden; ansonsten sie nur für die künftigen Fälle gelten soll. In solchen Fällen mag die Gemeindsbehörde eine nähere Erläuterung über die Gründe der Abänderung fordern. Auch muß davon der Finanz-Commission Anzeige gemacht werden, damit bey Bestimmung der Steuer-Raten der Gemeinden, darauf angemessene Rücksicht genommen werden könne.

2.) Jeder Steuerpflichtige ist schuldig, sein pflichtmäßig geschätztes ganzes Vermögen ohne Ausnahme, mithin auch dasjenige, was er an Eigenschaften und anderem, in andern Cantonen oder im Ausland besitzt, in hiesigem Canton zu versteuern; und sollen diejenigen Abgaben, die er an andern Orten von seinem daselbstigen Vermögen entrichten muß, bey den hierseitigen Steuern in keinerley Abrechnung gebracht werden können.
